

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

6. Jahrgang

Britz, den 31. Januar 2014

Ausgabe 1/2014

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für die amtsangehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss und das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2013 Seite 5
4. Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung vom 03.12.2013 zum Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Ortslage, AZ.: 5-005-F Seite 6
5. Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung zur 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZWA Eberswalde im Amtsblatt des Landkreises Barnim Seite 6
6. Schauordnung und Termine für die Gewässerschau 2014 des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch Seite 7

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für die amtsangehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow

Die vom Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in der Sitzung am 07.11.2013 beschlossene 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow wurde von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Barnim mit Verfügung vom 24.10.2013 die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung erfolgte mit den nachfolgenden Maßgaben:

Maßgabe 1: In der Legende zur vorgelegten 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des (ehemaligen) Amtes Britz-Chorin des gegenwärtigen Amtes Britz-Chorin-Oderberg ist die zeichnerisch dargestellte geänderte Nutzung entsprechend dem Willen des Beschlussgremiums, der zeichnerischen Darstellung, der Begründung und dem bisherigen Verfahren in der Legende des Plans in einer Weise darzustellen, die hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung hinreichend klar die Nutzungsart und ggf. die Zweckbestimmung aus sich heraus erkennen lässt.

Maßgabe 2: Vor dem Beitritts-/Satzungsbeschluss zu Ziffer 1 dieses Bescheides ist nachzuweisen, ob bzw. dass die nach Abwägung sich als erforderlich ergebene flächenschutzrechtliche Genehmigung von der zuständigen Behörde erteilt oder in Aussicht gestellt wurde.

Den Maßgaben zur Genehmigung ist der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg am 7.11.2013 durch Beschluss beigetreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin wird mit dieser Bekanntmachung wirksam und tritt ab dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die genehmigte 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird ab diesem Tag im

Amt Britz-Chorin-Oderberg, FD Bauverwaltung,
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

während der Dienststunden:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sowie
4. gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf
 - a. Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Abs. 4 S. 2 BbgKVerf),
 - b. Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Abs. 4 S. 3 BbgKVerf),
 - c. Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d.h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften darstellt,
 - d. Mängel der nach § 3 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagens der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.

In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Britz, den 17.1.2014

Ulrich Hehenkamp
Amdtdirektor

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in der Sitzung am 07.11.2013 beschlossene 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow wurde von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Barnim mit Verfügung vom 24.10.2013, die Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin ist gemäß § 6 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg vom 31.01.2014, Jahrgang 2014, Nr. 1 und die 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in Form der Ersatzbekanntmachung mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wie folgt:

„Die genehmigte 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird ab diesem Tag im

Amt Britz-Chorin-Oderberg, FD Bauverwaltung,
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

während der Dienststunden:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.“

nebst Erläuterungen zu § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB, zu § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie zu § 3 Abs. 4 BbgKVerf bekanntzumachen.

Die Ausfertigung der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin erfolgte am 11.11.2013.

Britz, den 17.1.2014

U. Hehenkamp
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss und das Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat in ihrer Sitzung am 29.08.2013 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, den in der Gemeindevertreterversammlung am 21.03.2013 gefassten Beschluss über die Abwägung und die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ aufzuheben und nach Heilung eines Fehlers in der Bekanntmachung der Offenlage neu zu beschließen.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Abwägung entsprechend der vorliegenden Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campingplatz am Serwester See“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der z.Z. gültigen Fassung. Die beiliegende Begründung wird gebilligt.
- Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin tritt ab dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin einschließlich Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Fachdienst Bauverwaltung, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der Dienststunden:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen. Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sowie

Amtliche Bekanntmachungen

4. gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf
- Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Abs. 4 S. 2 BbgKVerf),
 - Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Abs. 4 S. 3 BbgKVerf),
 - Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d.h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften darstellt,
 - Mängel der nach § 3 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagens der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.

In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Britz, den 17.1.2014

U. Hehenkamp
Amtsdirektor

Siegel



Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat in ihrer Sitzung am 29.08.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der z. Z. gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin ist im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg vom 31.01.2014, Jahrgang 2014, Nr. 1, in seinem vollen Wortlaut und der Bebauungsplan einschließlich Begründung in Form der Ersatzbekanntmachung mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wie folgt:

„Jedermann kann den Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin einschließlich Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Fachdienst Bauverwaltung, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der Dienststunden:

<i>montags</i>	<i>von 9.00 bis 12.00 Uhr</i>
<i>dienstags</i>	<i>von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,</i>
<i>donnerstags</i>	<i>von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,</i>
<i>freitags</i>	<i>von 9.00 bis 12.00 Uhr</i>

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.“

nebst Erläuterungen zu § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB, zu § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie zu § 3 Abs. 4 BbgKVerf bekanntzumachen.

Die Ausfertigung dieses Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin erfolgte am 13.11.2013.

Britz, den 17.1.2014

U. Hehenkamp
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, der §§ 63-85 und §§ 101-104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie des § 25 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.731.500,00 EURO
in der Ausgabe auf	3.731.500,00 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	970.300,00 EURO
in der Ausgabe auf	970.300,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 EURO.
2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben.
3. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen den Höchstbetrag von 1.200.000,00 EURO nicht übersteigen.

§ 3

Die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2013 werden mit 9,20 EURO je ha veranschlagt. Der Beitrag wird zum

31.12.2013 I. bis IV. Quartal

fällig.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten.
Gemäß § 70 Abs. 1-3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entscheidet bis zur Höhe von 50.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorstand.
2. Gemäß § 68 Abs. 1-3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 12.12.2013



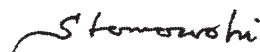
Krause
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes 2013:

Der vorstehende Gesamthaushalt für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt ab dem 16.12.2013 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr aus.

Passow, den 12.12.2013



Stornowski
Geschäftsführer

Amtliche Bekanntmachungen**Öffentliche Bekanntmachung
der Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Ortslage**

Im **Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Ortslage, AZ: 5-005-F**, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 5469, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und der Nachträge 1 bis 4 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Sie erlischt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Das Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Ortslage ist mit Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge 1 bis 4 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

einzu legen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG ein Widerspruchsrecht an die obere Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau zu.

Groß Glienicke, den 03.12.2013

Im Auftrag

*Großelindemann
Referatsleiter
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung*

Dienstsiegel

**Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung zur 3. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des ZWA Eberswalde im Amtsblatt des Landkreises Barnim**

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg weist in der für Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 21/2013 vom 20. Dezember 2013 die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Britz, 17.01.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen**SCHAUORDNUNG
zur Durchführung der Gewässerschau für die Gewässer
und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Verbandsgebiet
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) für das Jahr 2014****§ 1**

- (1) Gemäß § 6 der Satzung des GEDO finden die Gewässerschauen des GEDO für das Jahr 2014 in der Zeit vom

14. April bis 14. Mai 2014

statt.

- (2) Die Gewässerschauen finden in den jeweiligen Schaubezirken statt, die der Gebietsgröße der Wahlbezirke des Verbandes entsprechen,
- (3) Die zu bildenden Schaukommissionen besichtigen Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich gesetzlich oder vertraglich in der Unterhaltungspflicht des Verbandes befinden.
- (4) Die Gewässerschauen werden für die Schaubezirke durch einen vom Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu benennenden Leiter der Schaukommission geleitet.
- (5) Der Leiter der Schau ist für die terminliche Koordinierung und Durchführung verantwortlich.

§ 2

- (1) Die Städte und Gemeinden entscheiden eigenständig über die Benennung ihrer Beauftragten.
- (2) Es ist ausdrücklich erwünscht, dass interessierte Bürger aus den jeweiligen Schaubezirken von der Möglichkeit der Teilnahme an den Gewässerschauen Gebrauch machen.
- (3) Die Termine sind in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Art und Weise durch die Bürgermeister (Ortszeitung, Amtsblatt) bekanntzugeben.

§ 3

- (1) Aufgabe der Schaukommission und der an der Gewässerschau teilnehmenden Bürger ist es, u.a. die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen des Verbandsgebietes unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte zu beurteilen:
- Zustand der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen unter Berücksichtigung der hydraulischen und bautechnischen Anforderungen,
 - Stand der Abarbeitung von Auflagen und Festlegungen aus den vorangegangenen Gewässerschauen,
 - notwendige zusätzliche Pflege- und Instandsetzungsarbeiten außerhalb der im Unterhaltungsplan des Vorjahres enthaltenen Leistungstermine,
 - Klärung von Ursachen sowie Verantwortlichkeiten bei unzulässigen Verunreinigungen von Gewässern.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschauen in den jeweiligen Schaubezirken ist ein Auswertungs- und Festlegungsprotokoll zu fertigen.
- (3) Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die unteren Naturschutzbehörden und die unteren Wasserbehörden der betreffenden Landkreise werden über den terminlichen Ablauf informiert.



Bernd Hoffmann
Verbandsvorsteher GEDO



Martin Porath
Geschäftsführer GEDO

Amtliche Bekanntmachungen

GEWÄSSERSCHAU 2014

SCHAUBEZIRK	STÄDTE/GEMEINDEN	Termin/Treffpunkt
I LEBUS	Die Gemeinden Lebus, Zeschorf, Podelzig, Reitwein, Treplin, Madlitz-Wilmersdorf, Jacobsdorf mit den Verbandsflächen.	14. April 2014, 08.00 Uhr Haupteingang Amt Lebus
II GOLZOW	Die Gemeinden Golzow, Alt Tucheband, Bleyen-Genschmar, Küstriner Vorland, Zechin mit den Verbandsflächen.	16. April 2014, 08.00 Uhr Eingang Amt Golzow
III SEELOW	Die Stadt Seelow mit der Verbandsfläche.	22. April 2014, 08.00 Uhr Eingang Stadtverwaltung
IV SEELOW-LAND	Vierlinden mit OT Friedersdorf, Lindendorf mit OT Dolgelin, Libbenichen, Sachsendorf, Fichtenhöhe mit OT Carzig, Niederjesar	24. April 2014, 08.00 Uhr An der Kirche Friedersdorf
	Vierlinden mit OT Worin, Diedersdorf, Marxdorf, Alt Rosenthal, Görlsdorf, Neuentempel, Lietzen, Falkenhagen, Lindendorf mit OT Neu Mahlisch, Fichtenhöhe mit OT Alt Mahlisch	25. April 2014, 08.00 Uhr Parkplatz „Zur Ulme“ in Diedersdorf
V LETSCHIN	Die Gemeinde Letschin mit der Verbandsfläche.	28. April 2014, 08.00 Uhr Eingang Gemeindeverwaltung Letschin
VI NEUHARDENBERG	Die Gemeinden Neuhardenberg, Gusow-Platkow, Märkische Höhe, Müncheberg, Oberbarnim und Steinhöfel mit den Verbandsflächen.	30. April 2014, 08.00 Uhr Eingang Amt Neuhardenberg
VII WRIEZEN	Die Stadt Wriezen mit der Verbandsfläche.	05. Mai 2014, 08.00 Uhr Stadtverw. Wriezen
VIII BARNIM-ODERBRUCH	Die Gemeinden Bliesdorf, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel mit den Verbandsflächen.	07. Mai 2014, 08.00 Uhr Eingang Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch
IX NEULEWIN	Die Gemeinden Neulewin und Oderaue mit den Verbandsflächen.	09. Mai 2014, 08.00 Uhr Gemeindehaus Neulewin
X BAD FREIENWALDE	Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) mit der Verbandsfläche.	12. Mai 2014, 08.00 Uhr Rathaus Bad Freienwalde, An der Rathautreppe
XI ODERBERG	Die Gemeinden Oderberg, Liepe, Hohenfinow, Niederfinow, Falkenberg, Höhenland und die Stadt Eberswalde mit den Verbandsflächen.	14. Mai 2014, 08.00 Uhr Rathaus Stadt Oderberg
XII Frankfurt (O)	unter der Leitung der Stadt Frankfurt (O)	07.-10. April 2014

Leiter der Gewässerschau ist Herr Martin Porath, in Vertretung in den jeweiligen Schaubezirken Herr Axel Hulitschke.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen